

GSP.W-01-158 Kapitel 2: In die Zukunft wirtschaften

Antragsteller*in: BAG PBW
Beschlussdatum: 03.10.2020

Änderungsantrag zu GSP.W-01

Von Zeile 158 bis 162:

(116) Grund und Boden unterliegent einer besonderen ~~Sozialbindung~~Sozialpflichtigkeit, weil ~~sie~~er unvermehrbar und unverzichtbar ~~sind~~ist. Deshalb müssen Renditen in diesem Bereich begrenzt sein sowie Grund und Boden verstärkt in öffentliches oder gemeinwohlorientiertes Eigentum überführt werden. ~~Es gilt zusätzlich, die~~Die Flächeninanspruchnahme ist zu begrenzen. ~~Der und der~~ Staat muss für vielfältige Besitzstrukturen sorgen ~~und~~, sie stärken und leistungslose Wertsteigerungen vermeiden oder abschöpfen.

Begründung

Umsetzung des Art 14(2) Grundgesetz. Das ist ein Auftrag an den Bundesgesetzgeber seit 1948. Hans Jochen Vogel hat es immerhin bis zu einem SPD-Vorstandsbeschluss. Ist dann leider im Zuge des Brandt-Rücktritts und Schmidt-Nachfolge im aufziehenden Neoliberalismus untergegangen. Wir sollten diese Aufgabe Ernst nehmen, sie ist auch Beschlusslage der Partei, Bielefeld - Wohnen